

Richtlinien zum Förderaufruf „LEVELup your project“

| 1 | Präambel

Mit 1. Jänner 2017 wurde durch das [Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz \(ISBG¹\)](#) die Innovationsstiftung für Bildung (ISB) gegründet. Auftrag der Stiftung ist es, Innovation im und für das österreichische Bildungssystem zu identifizieren und zu unterstützen.

Im Rahmen dieses Förderaufrufs sollen bereits **erprobte Projekte von Bildungsinitiativen** gefördert werden und bei der **Skalierung ihrer Vorhaben** unterstützt werden. Um die Wirkung der Projekte bestmöglich zu verstärken, können sich private Spender*innen am Förderaufruf beteiligen. Damit wird dem Auftrag Rechnung getragen, innovativen Bildungsideen Breitenwirksamkeit zu verleihen und sie dabei zu unterstützen, systemische Wirkung zu entfalten.

| 2 | Rechtsgrundlagen

Der gegenständliche Förderaufruf basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

Bundesgesetz zur Errichtung einer Innovationsstiftung für Bildung (Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz – ISBG), BGBl Nr. 28/2017 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderungen werden nur schriftlich und mit solchen Auflagen und Bedingungen gewährt, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass die dafür gewährten Mittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden. Auf die Gewährung der durch diese Rechtsgrundlagen geregelten Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

| 3 | Ziele der Förderungsmaßnahme

- **Skalierung und damit Systemverankerung von Bildungsinnovationen fördern:** Mit der gegenständlichen Förderung sollen Bildungsinitiativen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, die den Auf- und Ausbau ihrer Skalierungsaktivitäten unterstützen, Projekte damit in die Breite bringen und ihnen ermöglichen, systemische Wirkung zu entfalten.
- **Vernetzung und gemeinsames Lernen der Projekte untereinander ermöglichen:** Die geförderten Projekte haben Zugang zu unserer Co-Stiftung, der Sinnbildungsstiftung. Dort können sie sich im Rahmen dessen vernetzen und individuelle Unterstützungsangebote (z.B. Webinare, Austauschformate, Vorträge) der Sinnbildungsstiftung nutzen.
- **Verstärkung der finanziellen Unterstützung:** Projekte benötigen häufig substanzielle Ressourcen, um Skalierungsstrategien umzusetzen. Durch die Beteiligung privater Spender*innen am Förderaufruf, soll eine möglichst große finanzielle Unterstützung für die geförderten Projekte erreicht werden. Da Spenden im Rahmen des Förderaufrufs direkt an die Innovationsstiftung für Bildung erfolgen und diese zu den

¹ www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009787

spendenbegünstigten Organisationen zählt, ist die Spende bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen im Sinne des § 4c EStG 1988 steuerlich absetzbar.

| 4 | Förderungsgegenstand, Förderungswerber*innen, Förderungsart und -höhe, Beteiligung private*r Geldgeber*innen

| 4.1 | Förderungsgegenstand

Im Rahmen dieses Förderaufrufs wird von der Innovationsstiftung für Bildung die **Skalierung von bereits bestehenden und bewährten Bildungsprojekten** gefördert. Als Skalierungsprojekte werden **sachlich, zeitlich und budgetär klar definierte und abgrenzbare Aktivitäten** verstanden, deren Fokus auf der Skalierung eines bereits bewährten Projektes liegen.

Unter Skalierung wird die **Ausweitung des Aktions- und Wirkradius eines Projektes** verstanden. Skalierung kann dabei über den Aufbau neuer Filialen und Standorte, dem Abschluss von Partnerschafts- oder Social Franchising Verträgen oder aber durch das offene Teilen der Projektidee wie etwa durch Open Source Lösungen oder Trainings weitergetragen werden. Wichtig ist, dass die Skalierungsstrategie zu den Aktivitäten passt.

| 4.2 | Förderungswerber*innen

Als Förderungswerber*innen fungieren auf das **Gemeinwohl (und nicht auf Gewinnerzielung)** ausgerichtete **Bildungsinitiativen/Organisationen** mit ihren einzureichenden Projekten. Dabei muss es sich aber nicht um eine gemeinnützige Organisation lt. BAO 34ff. handeln. Einreichberechtigt sind ausschließlich juristische Personen.

Für diese gelten folgende inhaltliche und rechtliche Vorgaben:

- Es handelt sich dabei um Projekte, die bereits **erfolgreich implementiert** wurden und nun den nächsten Schritt Richtung **Ausweitung des Wirkradius** setzen möchten.
- Die Aktivitäten des eingereichten Projektes müssen innerhalb des **gesetzlich festgelegten Stiftungszwecks** der Innovationsstiftung für Bildung liegen (**Bildungsniveau anheben** und/oder **Innovationskompetenz fördern**).
- Das Projekt soll **schwerpunktmäßig in Österreich** umgesetzt werden.
- Als Partner*innen an einem Projekt (z.B. Entwicklungs-, Management-, Praxis- oder Testpartner) sind jedenfalls **Schulen, elementarpädagogische Einrichtungen, außerschulische Bildungseinrichtungen** oder **gemeinnützige Institutionen der Erwachsenenbildung** beteiligt. Dies muss bereits aus der Einreichung klar hervorgehen. Im Falle der Beteiligung von außerschulischen Bildungseinrichtungen ist sicherzustellen, dass diese im Rahmen des beantragten Projektes auch in der Lehre tätig werden.

| 4.3 | Förderungsart und -höhe

Ausgewählte Projekte können mit einem Basisförderbetrag von bis zu € 80.000 je Projekt aus den Mitteln der Innovationsstiftung für Bildung gefördert werden. Durch private Spenden an die ISB im Rahmen des Förderaufrufs kann der gesamte Förderbetrag je Projekt auf bis zu € 230.000 steigen. Der gesamte Förderbetrag setzt sich aus den Mitteln der Innovationsstiftung für Bildung (Basisförderbetrag) und evtl. Spendenbeträgen der privaten Spender*innen zusammen und wird von der Innovationsstiftung für Bildung ausbezahlt.

Die Förderlaufzeit liegt zwischen 12 und 18 Monaten.

| 4.4 | Beteiligung privater Spender*innen

Private Spender*innen können sich am **Förderaufruf finanziell beteiligen**. Dabei kann optional ein **Verwendungsvorschlag** für ein konkretes Projekt abgegeben werden. Jede einzelne Spende muss zwischen **€ 25.000** und **€ 150.000** betragen.

Bei Spenden mit Verwendungsvorschlag kann bei Einreichung durch die Bildungsinitiativen eine Absichtserklärung der Spender*innen (**Letter of Intent**) gemeinsam mit den restlichen Unterlagen eingereicht werden, aus der hervorgeht, in welcher Höhe die Spende erfolgen soll.

Spenden können ab Beginn der Einreichfrist erfolgen, jedoch längstens bis 3 Monate nach Förderzusage durch die ISB. Die Mittel der privaten Spender*innen werden für den Förderaufruf an die Innovationsstiftung für Bildung, ggf. mit einem Verwendungsvorschlag für ein konkretes Projekt, gespendet. Ein Verwendungsvorschlag hat keine rechtsverbindliche Wirkung, wird aber nach Möglichkeit berücksichtigt.

Spender*innen können juristische oder natürliche Personen sein. Ein wirtschaftliches Eigeninteresse der Spender*innen darf nicht vorliegen. Spenden parteipolitischer Institutionen sind ausgeschlossen.

Da die Innovationsstiftung für Bildung den gesamten Förderbetrag ausbezahlt, sind ihre Förderbedingungen und Regeln auch für die Projektspenden anzuwenden. Bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen haben die Spender*innen die Möglichkeit, ihre Spende an die Innovationsstiftung für Bildung steuerlich abzusetzen.

| 5 | Abwicklung der Förderung

| 5.1 | Gewährung der Förderung

Mit der Abwicklung der Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieser Richtlinien ist die OeAD-GmbH (Österreichische Austauschdienst-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research), im folgenden Text kurz „Förderungsabwicklungsstelle“ genannt, betraut.

Voraussetzung für die Projekteinreichung ist das Vorab-Ausfüllen eines [Schnell-Checks](#). Erst danach können die Projekte auf der Website formal eingereicht werden. Optional kann vor

Einreichung mit der Innovationsstiftung für Bildung ein Beratungsgespräch vereinbart werden.

Der Antrag wird danach auf Einhaltung der Formalkriterien geprüft und anschließend anhand folgender Kriterien durch Mitarbeiter*innen der ISB / des OeAD und Vertreter*innen aus den Gremien der Innovationsstiftung für Bildung (siehe [Anhang 1](#)) bewertet:

- Relevanz der adressierten Herausforderung für den Bildungsbereich
- Lösungsorientierung
- Innovationsorientierung
- Berücksichtigung von Pluralität
- Wirkungsorientierung
- Skalierungspotential
- Langfristige Verankerung im Bildungssystem
- Kooperationsorientierung
- Umsetzungspotential
- Co-Finanzierung

Für die fachliche Beurteilung spezifischer Bereiche können zusätzlich unabhängige Fachgutachter*innen herangezogen werden. Auf die Gewährung der Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

Die Innovationsstiftung für Bildung stellt im Rahmen des Förderaufrufs eigene Mittel in der Höhe von maximal € 320.000 zur Verfügung.

Förderungsnehmer*innen, die für eine Förderung ausgewählt werden, erhalten eine schriftliche Förderzusage. Diese ist binnen 2 Wochen schriftlich anzunehmen, widrigenfalls erlischt die Zusage. Nach Ende der Spendenfrist werden in einer Fördervereinbarung der gesamte Förderbetrag (Basisförderbetrag und Aufstockung) und damit verbundene Zielvereinbarungen festgelegt.

| 5.2 | Formalvoraussetzungen für die Gewährung der Förderung

Die Gewährung einer Förderung ist davon abhängig, dass der Förderungswerber/die Förderungswerberin insbesondere:

- 1) die im Förderansuchen geplanten Aktivitäten durchführt, einen Abschlussbericht verfasst, an möglichen Evaluationen seitens der Innovationsstiftung für Bildung teilnimmt,
- 2) den geplanten Verwendungszweck der Fördersumme (die in zwei Tranchen ausgezahlt wird) angibt,
- 3) alle Bücher und Belege zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung aufbewahrt, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche,

urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist,

- 4) Förderungsmittel der Innovationsstiftung für Bildung unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzt,
- 5) Organen oder Beauftragten der Förderungsabwicklungsstelle, der Innovationsstiftung für Bildung, des Bundes und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – zu gewähren (Alternativ sind auf Aufforderung der genannten Einrichtungen die Belege zu übermitteln),
- 6) die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 7 der vorliegenden Richtlinie übernimmt.

| 5.3 | Inhalt der Bestätigung der Fördervereinbarung

Die Fördervereinbarung beinhaltet folgende Punkte:

Bezeichnung des Fördernehmers/der Fördernehmerin, Rechtsgrundlage, Förderungsgegenstand, Art- und Höhe der gewährten Förderung, Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung, Berichtspflichten (inkl. Fristen), Auszahlungsbedingungen der Förderung, Angaben zur Einstellung und Rückzahlung der Förderung, förderbare und nicht förderbare Kosten, Angaben zur Datenverwendung und Veröffentlichungen, Gerichtsstand.

| 5.4 | Erbringung des Verwendungsnachweises

Teil I: Kostenabrechnung

Die Kostenabrechnung umfasst alle mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben. Diese müssen durch Belege nachweisbar sein. Die Innovationsstiftung und die Förderungsabwicklungsstelle sind berechtigt, die Übermittlung von Belegen zum zahlenmäßigen Nachweis zu verlangen.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet, die diesbezügliche Einwilligung der betroffenen Personen gemäß Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) einzuholen oder - sofern die Verwendung der Daten nach den gesetzlichen Bestimmungen ohnedies zulässig ist – die betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer Daten durch die Förderungsabwicklungsstelle gemäß Art. 13 [DSG-VO](#)² nachweislich zu informieren.

Teil II: Dokumentation der Aktivitäten und Ergebnisse

Der Fördernehmer/die Fördernehmerin ist verpflichtet, innerhalb des Programms zu folgenden Fragen im Rahmen eines **Abschlussberichts** schriftlich Stellung zu nehmen:

- 1) Durchgeführte Skalierungsaktivitäten und erzielte Wirkungen im Rahmen des geförderten Projektes und Lerneffekte daraus

² www.digitales.oesterreich.gv.at/datenschutz-grundverordnung

- 2) Status-Quo zu Projektende in Hinblick auf die Verankerung im Bildungssystem und zukünftig geplante Skalierungsaktivitäten
- 3) Wenn zutreffend: Darstellung der Zusammenarbeit mit Spender*innen im Zuge des Projektes und der Lerneffekte daraus
- 4) Relevante Medienberichte und Veranstaltungen während der Förderung
- 5) Feedback und Ideen zur Weiterentwicklung des Förderaufrufs

Zusätzlich verpflichtet sich der/die Förderungsnehmer*in an allfälligen Evaluationsbefragungen der Innovationsstiftung für Bildung teilzunehmen und die im Rahmen des Projektes erzielten Kennzahlen bereitzustellen.

| 5.5 | Auszahlung

Die Auszahlung des gesamten Förderbetrags erfolgt in zwei Tranchen nach Unterzeichnung der Förderzusage und erfolgter Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der veranschlagten Kosten. Die erste Tranche entspricht 70 % des gesamten Förderbetrags und wird nach Unterzeichnung der Fördervereinbarung ausbezahlt. Die zweite Tranche in Höhe von 30 % des gesamten Förderbetrags wird nach Prüfung des ordnungsgemäßen Abschlussberichts ausbezahlt.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die Innovationsstiftung für Bildung behält sich nach vorheriger Ankündigung die Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese vor.

| 6 | Förderbare und nichtförderbare Kosten

| 6.1 | Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt unmittelbar zurechenbaren und innerhalb der vertraglich festgelegten Laufzeit der Förderung in diesem Zusammenhang angefallenen Personal-, Material- und Sachkosten, Kosten für Dienstleistungen Dritter und Reisekosten.

Personalkosten sind nur bis zu jener Höhe förderbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektiv-, dienstvertraglichen bzw. in Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen. Die anfallenden Lohnnebenkosten sind ebenfalls förderfähig.

Unter die Kostenkategorie Material- und Sachkosten fallen projektbezogenes Verbrauchsmaterial, Wirtschaftsgüter und anteilige Lizenzgebühren. Rechnungen haben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsmerkmalen zu entsprechen.

Reisekosten sind nur bis zu jener Höhe förderbar, die der Reisegebührenvorschrift 1955 für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

Overheadkosten (alle Kosten mit Gemeinkostencharakter wie z.B. Miete, Betriebskosten, Instandhaltung, Büromaterial, Administration, Buchhaltung/Controlling, Gehaltsverrechnung, EDV; diese dürfen dann nicht mehr als Einzelkosten abgerechnet werden) können als Pauschalzuschlag in der Höhe von 10 % aller direkten Kosten gefördert werden.

Die Innovationsstiftung und die Förderungsabwicklungsstelle sind berechtigt, die Übermittlung von Belegen zum zahlenmäßigen Nachweis zu verlangen.

Es werden nur zukünftige Aktivitäten gefördert. Förderbar ist die Umsetzung eines Projektes. Reine Machbarkeitsstudien ohne Pilotierung oder Testung sind NICHT förderbar.

| 6.2 | Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind oben angeführte Kosten, die für einen erfolgreichen Projektabschluss und die Zielerreichung keine unabdingbare Voraussetzung darstellen.

Keinesfalls förderbar sind Zuführungen für Rückstellungen oder Urlaube, Anlagegüter (hochwertige Investitionsgüter, langfristige Anschaffungen wie z.B. Computer, Drucker) sowie reine Machbarkeitsstudien.

Aufwendungen, die den gesamten Förderbetrag (Basisförderbetrag der ISB und Aufstockung) übersteigen, werden seitens der Innovationsstiftung nicht ersetzt und sind von den Einreicher*innen selbst zu tragen.

Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

| 7 | Rückzahlung der Förderung

Förderungsnehmer*innen sind verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über schriftliche Aufforderung der Innovationsstiftung für Bildung als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten und vom Tage der Auszahlung an mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

- 1) Organe oder Beauftragte der Innovationsstiftung für Bildung, der Förderungsabwicklungsstelle oder der EU vom Förderungsnehmer/von der Förderungsnehmerin über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- 2) die Förderungsmittel vom Förderungsnehmer/von der Förderungsnehmerin ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- 3) der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- 4) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung müssen Verzugszinsen von 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz entrichtet werden. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

| 8 | Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

Zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

| 9 | Datenverwendung, Datenübermittlung

Der*die Antragsteller*in nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Antragstellung von ihm/ihr bekanntgegebenen sowie im Zusammenhang mit der Prüfung des Antrages anfallenden personenbezogenen Daten von der Innovationsstiftung für Bildung und von der Förderungsabwicklungsstelle verarbeitet werden, soweit dies für die Entscheidung über den Antrag, für den Abschluss sowie für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der Innovationsstiftung für Bildung und der Förderungsabwicklungsstelle übertragenen gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

Ebenso sind die Innovationsstiftung für Bildung und die Förderungsabwicklungsstelle berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Antragsteller/Förderungsempfänger bzw. von der Antragstellerin/der Förderungsempfängerin selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.

Die Innovationsstiftung für Bildung und Förderungsabwicklungsstelle sind überdies berechtigt, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Im Rahmen der Datenverarbeitung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Die Innovationsstiftung für Bildung und Förderungsabwicklungsstelle sind gesetzlich verpflichtet, die Auszahlung der gegenständlichen Förderungen an den Bundesminister bzw. an die Bundesministerin für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank mitzuteilen.

Der*die Förderungsnehmer*in ist verpflichtet zu bestätigen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der Innovationsstiftung für Bildung oder der Förderungsabwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)³ erfolgt und die betroffenen Personen von ihm/ihr über die Datenverarbeitung der Innovationsstiftung für Bildung oder der Förderungsabwicklungsstelle (insbesondere durch Verweis auf die Datenschutzerklärung der Innovationsstiftung für Bildung) informiert wurden.

Der*die Antragsteller*in verpflichtet sich, sowohl beteiligte Organisationen als auch Teilnehmer*innen (gemäß Art 14 DSGVO) über die Datenweitergabe an und die Datenverarbeitung durch die Innovationsstiftung für Bildung und die Abwicklungsstelle zu informieren. Ausführliche Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu den Rechten nach der DSGVO sind unter <https://innovationsstiftung-bildung.at/de/impressum-datenschutz> und <https://oead.at/de/datenschutz/> abrufbar.

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A32016R0679>

| 10 | Haftung

Die Innovationsstiftung für Bildung und die Förderungsabwicklungsstelle übernehmen keine wie immer geartete Haftung für Personen- oder Sachschäden, die im Zuge der Durchführung der Projekte entstehen oder bereits entstanden sind. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist jeweils für die Beachtung gesetzlicher und anderer Bestimmungen bei der Durchführung des Projektes selbst verantwortlich. Die Innovationsstiftung für Bildung und die Förderungsabwicklungsstelle übernehmen keine wie immer geartete Haftung für einen von Geldgeber*innen und Spender*innen allenfalls erhofften steuerlichen Effekt oder einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.

| 11 | Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 01.09.2022 in Kraft und haben Geltung bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, basierend auf diesen Richtlinien, geförderten Projektes.

ANHANG 1 – Bewertungskriterien

Die Förderabwicklungsstelle wird folgende Aspekte des Antrages bei der Bewertung berücksichtigen:

1. **Relevanz der adressierten Herausforderung für den Bildungsbereich:** Wie relevant ist die im Projekt adressierte Herausforderung für den Bildungsbereich? (max. 10 Punkte)
2. **Lösungsorientierung:** Wie gut sind die geplanten Projektaktivitäten geeignet, um die beschriebene Herausforderung zu adressieren? (max. 10 Punkte)
3. **Innovationsorientierung:** Wie neuartig ist das Projekt im Vergleich zu anderen Projekten, die eine ähnliche Herausforderung zu lösen versuchen? (max. 10 Punkte)
4. **Berücksichtigung von Pluralität:** Wie stark berücksichtigt das Projekt die Themen Chancengerechtigkeit, soziale Durchlässigkeit, Diversität und/oder Geschlechtergerechtigkeit? (max. 10 Punkte)
5. **Wirkungsorientierung:** Wie sehr kennt das Projekt und orientiert sich bei der Entscheidungsfindung an der Wirkung der Projektaktivitäten? (max. 10 Punkte)
6. **Skalierungspotential:** Wie plausibel ist das Skalierungskonzept, um das bestehende Projekt einer breiteren Gruppe zugänglich zu machen? (max. 20 Punkte)
7. **Langfristige Verankerung im Bildungssystem:** Wie hoch ist das Potential des Projektes, die Innovationen im Bildungssystem über die Projektlaufzeit hinausgehend zu verankern? (max. 10 Punkte)
8. **Kooperationsorientierung:** Sind die wichtigsten Stakeholder, die sicherstellen, dass das Projekt nachhaltig realisiert und transferiert werden kann, auf sinnvolle Weise eingebunden? (max. 10 Punkte)
9. **Umsetzungspotential:** Wie realistisch können die geplanten Aktivitäten (finanziell, personell, organisatorisch) innerhalb der Projektlaufzeit umgesetzt werden? (max. 20 Punkte)
10. **Co-Finanzierung:** Wie wahrscheinlich ist die zusätzliche Finanzierung durch andere Finanzierungspartner*innen und insbesondere private Spender*innen und können dadurch die Aktivitäten des Projektes sinnvoll verstärkt werden? (max. 20 Punkte)

Die Punkte in Klammer stellen die maximal zu vergebenden Punkte bei der Bewertung dar.